

G e s c h ä f t s o r d n u n g
der Kommission zum Schutz gegen Fluglärm und
gegen Luftverunreinigung durch Luftfahrzeuge
für den
Flughafen Leipzig/Halle

§ 1
Aufgabe der Kommission

(1) Die Kommission zum Schutz gegen Fluglärm und gegen Luftverunreinigungen durch Luftfahrzeuge berät das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit als oberste luftverkehrsrechtliche Genehmigungsbehörde des Freistaates Sachsen für den Verkehrsflughafen Leipzig/Halle sowie das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung und die Flugsicherungsorganisation über Maßnahmen zum Schutz gegen Fluglärm und gegen Luftverunreinigung durch Luftfahrzeuge.

(2) Zu diesem Zweck lässt sich die Kommission über die beabsichtigten und die getroffenen Maßnahmen, die sich auf den Fluglärm auswirken, unterrichten und schlägt der Genehmigungsbehörde sowie dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung und der Flugsicherungsorganisation Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung gegen Fluglärm und gegen Luftverunreinigungen durch Luftfahrzeuge in der Umgebung des Verkehrsflughafens Leipzig/Halle vor. Halten die Genehmigungsbehörde, das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung oder die Flugsicherungsorganisation die vorgeschlagenen Maßnahmen für nicht geeignet oder für nicht durchführbar, so teilen sie dies der Kommission unter Angabe der Gründe mit (§ 32 b Abs. 1 bis 3 LuftVG).*

§ 2
Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder der Kommission und deren Stellvertreter werden auf der Grundlage von § 32b Abs. 5 LuftVG von der Genehmigungsbehörde berufen.*

(2) Die Vertretung eines Mitglieds erfolgt durch den zu seiner Vertretung berufenen Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, kann sich das Mitglied aus dem Kreis der berufenen Stellvertreter vertreten lassen. Ein Stellvertreter kann jedoch nicht mehr als ein Mitglied vertreten. Eine schriftliche Stimmabgabe ist nicht möglich.

* geändert lt. Beschluss 37. Sitzung

(3) Die Mitgliedschaft in der Kommission ist ehrenamtlich (§ 32 b Abs. 4 Satz 4 LuftVG).

(4) Die Mitglieder der Kommission sind verpflichtet, über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, Maßnahmen und Pläne Verschwiegenheit zu bewahren, soweit die Verhandlung für vertraulich erklärt worden ist.

§ 3

Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden, Geschäftsführung

(1) Die Mitglieder der Kommission wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von 2 Jahren jeweils einen Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden. Die Wiederwahl ist zulässig.

(2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder erhalten hat. Bei der Stimmengleichheit erfolgt ein weiterer Wahlgang, bei dem die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Sollte sich erneut Stimmengleichheit ergeben, entscheidet das Los.

(3) Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters bedarf der Zustimmung der Genehmigungsbehörde (§ 32 b Abs 5 Satz 3 LuftVG).

(4) Die Geschäftsführung übernimmt die Genehmigungsbehörde in Abstimmung mit dem Vorsitzenden.

§ 4

Einberufung der Kommission

(1) Der Vorsitzende beruft die Kommission bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich ein. Sitzungen sind einzuberufen, wenn wenigstens ein Drittel der Kommissionsmitglieder dieses verlangt.

(2) Die Einladung zu den Sitzungen der Kommission ergeht schriftlich. Die Einladung soll mindestens 3 Wochen vor der Sitzung erfolgen.

(3) Die Mitglieder benachrichtigen im Falle ihrer Verhinderung unverzüglich ihren berufenen Stellvertreter, bei dessen Verhinderung ein anderes stellvertretendes Mitglied. Dem Vorsitzenden ist die Stellvertretung mitzuteilen.

(4) Anträge von Mitgliedern auf Aufnahme eines zum Aufgabenbereich der Kommission gehörenden Verhandlungsgegenstandes in die Tagesordnung müssen schriftlich mit kurzer Begründung spätestens 10 Tage vor der Sitzung dem Vorsitzenden vorliegen.

(5) Die Genehmigungsbehörde, das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung sowie die Flugsicherungsorganisation sind zu den Sitzungen einzuladen (§ 32 b Abs 6 Satz 1 LuftVG)*.

(6) Der Vorsitzende kann Sachverständige oder Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände zulassen oder zuziehen. Der Lärmschutzbeauftragte nimmt an den Sitzungen regelmäßig teil.

(7) Die Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich.

§ 5

Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

(1) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn bei ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt ist.

(2) Die Kommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; Enthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt.

(3) Eine überstimmte Minderheit hat das Recht, ihre abweichenden Ansichten in der Niederschrift (§ 6) und in Vorschlägen oder Stellungnahmen angemessen darstellen zu lassen.

§ 6

Niederschrift

(1) Über jede Sitzung fertigt der Geschäftsführer eine Niederschrift, in die der wesentliche Ablauf der Sitzung und die Ergebnisse der Beratungen aufzunehmen sind.

* geändert lt. Beschluss 37. Sitzung

(2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem weiteren aus der Mitte der Kommission zu bestimmenden Mitglied zu unterzeichnen.

(3) Die Niederschrift ist den Mitgliedern der Kommission, deren Stellvertretern, dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, der Flugsicherungsorganisation und der Genehmigungsbehörde sobald wie möglich, spätestens jedoch 3 Wochen nach der Sitzung, zuzuleiten*.

§ 7

Unterrichtung der Öffentlichkeit

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Tätigkeit der Kommissionen erfolgt, soweit nicht Vertraulichkeit vereinbart wurde, durch den Vorsitzenden oder ein vom Vorsitzenden beauftragtes Kommissionsmitglied. Der Vorsitzende oder das beauftragte Kommissionsmitglied geben nach jeder Sitzung in einer Pressemitteilung Beschlüsse und wesentliche Inhalte der Sitzung bekannt.*

§ 8

Ausschüsse

(1) Die Kommission kann aus ihrer Mitte zur Vorbereitung bestimmter Angelegenheiten oder für besondere Aufgaben Ausschüsse bilden.

(2) Die Kommission regelt Aufgaben und Befugnisse der Ausschüsse. Die Ausschüsse bestellen ihren Vorsitzenden und berichten der Kommission.

(3) Für die Ausschüsse gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung nach Maßgabe der Kommission.

§ 9

Reisekosten, Sitzungsgeld

Nach § 32 b Abs. 6 Satz 2 des LuftVG hat der Freistaat Sachsen die durch die Sitzungen entstehenden Kosten zu tragen. Er trifft hierfür nähere Regelungen.

* geändert lt. Beschluss 37. Sitzung

§ 10

Zuziehung von Sachverständigen und Auskunftspersonen, Gutachten, Studienreisen

Die Zuziehung von Sachverständigen und Auskunftspersonen, die Einholung von Gutachten sowie die Teilnahme an Fachtagungen und die Veranstaltung von Studienreisen, für die der Freistaat die Kosten tragen soll, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Genehmigungsbehörde.

§ 11

Erstattung von Auslagen

Der Freistaat Sachsen erstattet die durch die Einladungen und durch die Sitzungsniederschriften und sonstigen Arbeitsunterlagen entstehenden notwendigen Auslagen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung bedarf zu ihrer Annahme der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder. Sie tritt nach der Zustimmung durch die Genehmigungsbehörde in Kraft (§ 32 b Abs. 5 Satz 3 LuftVG).

§ 13

Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung sind schriftlich zu beantragen. Zu ihrer Annahme bedarf es der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder. Die Änderungen treten erst nach Zustimmung durch die Genehmigungsbehörde in Kraft.

Der Vorsitzende der Kommission
zum Schutz gegen Fluglärm für den
Flughafen Leipzig/Halle

Dieser Geschäftsordnung wird zugestimmt.

Dresden, den 26.11.2009

Sächsisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr